



HVBG

HVBG-Info 17/1998 vom 26.06.1998, S. 1557 - 1557, DOK 182.23/017-BSG

**Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Fristennotierung  
durch das Kanzleipersonal - BSG-Beschluß vom 15.12.1997  
- 10 BLw 8/97**

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Fristennotierung  
durch das Kanzleipersonal (§§ 67 Abs. 1, 73 Abs. 4 SGG;  
§ 85 Abs. 2 ZPO);  
hier: BSG-Beschluß vom 15.12.1997 - 10 BLw 8/97 -  
Hat ein Rechtsanwalt durch gleichzeitiges Einlegen von  
Nichtzulassungsbeschwerde und Revision eine unklare Aktenlage  
geschaffen, liegt keine Routineangelegenheit mehr vor, bei der er  
die Berechnung und Notierung von Fristen dem Büropersonal  
überlassen darf.